

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



23.11.2010

Beschlussantrag Nr. : 321-2010

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Federführende Stelle ist: SB Stadtplanung

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Bau- und Vergabeausschuss	08.12.2010			
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2010			
Ortschaftsrat Holzweißig	14.12.2010			
Stadtrat	15.12.2010			

Beschlussgegenstand:

Aufstellung des Bebauungsplanes 07/2010ho "Photovoltaik BRIFA" der Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Holzweißig

Antragsinhalt:

Der Stadtrat Bitterfeld-Wolfen beschließt:

1. Für den im Lageplan vom 23.11.2010 dargestellten Bereich wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan Nr. 07/2010ho „Photovoltaik BRIFA“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Holzweißig aufgestellt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3(1) BauGB wird durchgeführt. Der Termin ist rechtzeitig bekannt zu geben.

Begründung:

Der Vorhabenträger plant für das in der Anlage bezeichnete Plangebiet eine Nutzung für Photovoltaikanlagen. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für deren Errichtung geschaffen werden.

Weder im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP LSA) noch im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP) sind raumordnerische Festlegungen für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen enthalten. Grundsätzlich soll gemäß Pkt. 4.10.5 LEP LSA die Nutzung regenerativer und CO₂-neutraler Energieträger und Energieumwandlungstechnologien wie z.B. Photovoltaik gefördert werden. Im Entwurf des Leitbildes für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld – Entwicklungsziele bis 2020 – ist die Solartechnologie als wachstumsstarke Schwerpunktbranche benannt. Das schließt auch ein Bekenntnis zur Errichtung großflächiger Anlagen im Kreisgebiet ein.

Im Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Bitterfeld-Wolfen wurden zur Steuerung o.g. Photovoltaikanlagen mehrere Sondergebiete, u.a. für das Gelände der ehemal. Brikettfabrik (BRIFA) im OT Holzweißig ausgewiesen.

Der Bebauungsplan wird aus dem derzeit in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan abgeleitet und steht somit in Einklang mit den Zielen und Zwecken einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Das Bebauungsplanverfahren soll parallel zum Flächennutzungsplan durchgeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich wird sich auf eine Größe von ca. 28ha erstrecken.

Betroffen sind in der Gemarkung Holzweißig, Flur 2 folgende Flurstücke:

860, 862(teilw.), 863, 864, 874, 891, 892, 896(teilw.), 897, 915, 929(teilw.), 979, 999

und in der Flur 3 folgendes Flurstück:

314(teilw.).

Über die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche geregelt. Zusätzlich werden die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen über die Bewertung des ökologischen Potentials des Standortes bestimmt. Der Grünordnungsplan beinhaltet eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und schlägt die im Bebauungsplan auszuweisenden Kompensationsmaßnahmen vor. Es wird davon ausgegangen, dass durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage keine unzumutbaren Belästigungen für in der Nähe befindliche Wohnbebauungen ausgehen.

Bei der Gewinnung von Strom aus der Sonnenenergie werden keine, wie sonst bei fossilen Brennstoffen üblich, Schall- oder Staubbelastigungen infolge Rohstoffgewinnung oder Transport verzeichnet. Diese „saubere“ Energiequelle schont die Umwelt und findet so auch eine hohe Akzeptanz in der in der Bevölkerung.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Baugesetzbuch

Gemeindeordnung

BauNVO

PlanZVO

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)? keine

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) einmalig: keine

Die Kosten werden vom Investor auf Grundlage eines noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrages übernommen.

b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben)

c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **321-2010**

Anlagen:

Anlage 1 Geltungsbereich